

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der Kellner Telecom GmbH in 70825 Korntal-Münchingen

Stand: März 2019

I. Allgemeines

1. Nachstehende Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen gelten soweit nichts anderes vereinbart ist, für alle von der Kellner Telecom GmbH mit Sitz in Korntal-Münchingen und ihren Niederlassungen als Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen.
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als sie inhaltlich mit den unseren übereinstimmen oder wir ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.

2. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen seitens unserer Mitarbeiter werden, soweit sie vom schriftlichen Vertrag abweichen, erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.
3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind Liefer- und Leistungstermine unverbindlich. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

II. Versand, Verpackung, Gefahrübergang

1. Die Versandart ist bei Lieferungen unserer Wahl überlassen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Wir können die Lieferung im Namen und für Rechnung des Bestellers versichern. Die Verpackungskosten werden gesondert berechnet.
2. Ist der Besteller Unternehmer, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Ware mit der Übergabe/Auslieferung an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person, auf den Besteller über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.
3. Bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Besteller über.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung und Versicherung und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Haben wir als Lieferer die Montage der Ware übernommen und ist nichts anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten (Reise- und Transportkosten, Auslösungen etc.).
3. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Lieferung und/oder Leistungsabnahme zu erfolgen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist die Gutschrift auf unserem Konto.
4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur ausüben, wenn es auf Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Bei Lieferungen bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Ist der Besteller Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gilt der Eigentumsvorbehalt für alle unserer Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes hat der Besteller die Ware gegen Verlust und Beschädigung auf seine Kosten zu versichern. Dem Besteller ist die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Ware untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet, und zwar unter der Bedingung, dass der Besteller von seinen Kunden sofort Bezahlung erhält oder das Eigentum an der Ware unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung überträgt.
3. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
Der Besteller hat uns die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Über Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter hat uns der Besteller sofort zu informieren.
Der Besteller ist zum Einzug der Forderung berechtigt. Die Einziehungsbeugnis können wir bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Insolvenz des Bestellers) widerrufen. Außerdem können wir in diesem Fall die Sicherungsabtretung offen legen und die Forderung verwerten.
4. Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung erfolgt für uns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware. Uns steht Miteigentum an der neuen Sache in der Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeitenden, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware ergibt.

Wird die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller schon jetzt seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware an uns ab.

5. Wir verpflichten uns, die uns gegebenen Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt.

V. Gewährleistung

Ist der Besteller Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen so gilt Folgendes:

- a) Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach der Übergabe zu untersuchen und erkennbare Mängel zu rügen, andernfalls sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Weist die gelieferte Ware einen Sachmangel auf, so ist sie nach unserer Wahl entweder unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern.
- b) Die Verjährungsfrist beträgt bei Lieferungen und Leistungen ein Jahr ab Übergabe oder Abnahme der Lieferung/Leistung, soweit nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart ist und es sich nicht um Bauleistungen handelt.
- c) Der Besteller muss offensichtliche Mängel der gelieferten Ware innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang schriftlich anzeigen, andernfalls sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
- e) Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Sachmangels zu.
- f) Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

VI. Haftung

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit nicht nach dem Gesetz zwingend gehaftet wird, so etwa

-bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unseres Unternehmens oder vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzungen eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen unseres Unternehmens beruhen;

-bei sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unseres Unternehmens oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen unseres Unternehmens beruhen;

-bei Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht unseres Unternehmens oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, sofern es sich um vertragstypische und vorhersehbare Schäden handelt.

2. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

VII. Anwendbares Recht, Erfüllung, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

2. Erfüllungsort ist am Sitz unseres Unternehmens.

3. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für Streitigkeiten Gerichtsstand Stuttgart. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klagerhebung unbekannt ist.

4. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.

Kellner Telecom GmbH
Siemensstraße 28
70825 Korntal- Münchingen